



**Jv 500/15t-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

C.v.Hötzendorf-Str. 41-45  
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8047-0  
Fax: +43 (0)316 8047-5561

Sachbearbeiter: StA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Bubna-Litic,  
StA Dr. Kroschl

---

**Bundesministerium für Justiz  
Wien**

## **BERICHT**

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

**Bezug:** Erlass des Bundesministeriums für Justiz zu BMJ-S318.034/0007-IV/2015 vom 12. März 2015

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen werden im Wesentlichen begrüßt. Zu einzelnen Bestimmungen bestehen jedoch folgende Bedenken:

**I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):**

**Zu Z 4 (§ 33 Abs 2 und 3):**

Siehe dazu die Stellungnahme zu Artikel 3 (Änderungen der Strafprozessordnung), Z 9.

**Zu Z 10 (§ 70):**

Laut Entwurf begeht der Täter die Tat berufsmäßig, wenn er sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen und er in den letzten zwölf Monaten vor der Tat zumindest zwei solche Taten begangen hat, wobei die „Vortaten“ zu keiner Verurteilung geführt haben müssen.

Diese neu gefasste Diktion schränkt die bisherige Gewerbsmäßigkeit, die in der Absicht besteht, sich durch die Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, wobei bereits eine Tat zur Annahme der Gewerbsmäßigkeit bei entsprechendem deliktsspezifischem Vorsatz ausreicht, erheblich ein; so würde die Verhängung der Untersuchungshaft bei nicht österreichischen Tätergruppen, die auf frischer Tat in Österreich betreten und von der Polizei aus Eigenem festgenommen werden, erheblich erschwert. Zum Einen wird der Nachweis zweier Tatbegehung in den letzten zwölf Monaten in der Kürze der Zeit zumeist schwer nachzuweisen sein, zum Anderen ist die Einschränkung auf zwei Taten innerhalb eines Jahres wenig zielführend, um eine „berufsmäßige Begehung“ zu definieren; vielmehr sollte die Art der Tatbegehung (professionelle Ausstattung etc.) für das Kriterium der „Berufsmäßigkeit“ ausschlaggebend sein und nicht die Anzahl der Taten innerhalb eines Jahres; darüber hinaus sollten „solche Taten“ im Gesetzesentwurf klar definiert werden.

Ein Ausgangsbeispiel soll die derzeit bestehenden Unklarheiten betreffend diese Bestimmung des Entwurfes veranschaulichen: Ein Täter wird bei einem Diebstahl betreten.

Variante A: es stellt sich als erstes die Frage, ob ein innerhalb desselben Jahres begangener Betrug oder eine Veruntreuung eine „solche Tat“ darstellen.

Variante B: der Täter beging innerhalb der Jahresfrist bereits zwei Diebstähle, wovon ein Verfahren nach § 6 JGG eingestellt wurde, das andere Verfahren wurde diversioniert. Fraglich ist, ob nun das diversionierte Faktum (das in einem Urteil nicht verwertet werden darf) zur Begründung der Berufsmäßigkeit angespannt werden kann.

Variante C: der Täter war vor seiner Betretung aufgrund eines gewerbsmäßigen Diebstahles ein Jahr lang in Strafhaft, nach seiner Entlassung begeht er sofort wieder einen Diebstahl. Demnach liegt für die Begehung nach Entlassung keine Berufsmäßigkeit vor. Ein Lösungsvorschlag könnte in derartigen Fällen die Hemmung der Einjahresfrist während behördlicher Anhaltung sein.

### **Zu Z 49 (§ 120a):**

Die neue Bestimmung wird zwar grundsätzlich begrüßt, dennoch sollten die Materialien entweder das Konkurrenzverhältnis zu § 107a StGB klären, oder dem § 107a StGB eine neue Ziffer über „die fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ anfügen.

### **Zu Z 153 (§ 205a):**

Dieser Vorschlag soll der weiteren Umsetzung von Artikel 36 der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dienen. Die

Umsetzung der Konvention ins österreichische Recht ist notwendig, um das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau umfassend anzuerkennen. Im Hinblick auf die derzeit bestehenden Abstufungen zwischen Vergewaltigung, geschlechtlicher Nötigung und sexueller Belästigung wird die Schaffung einer neuen Bestimmung, die keine Gewaltanwendung voraussetzt und als uneingeschränktes Offizialdelikt ausgestaltet ist, grundsätzlich befürwortet; dennoch sollte die Strafdrohung angehoben werden (bis zu drei Jahren), um dem Unrechtsgehalt der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerecht zu werden.

**Zu Z 56, 57, 65, 66, 68 ff ua (Erhöhung der Wertgrenzen):**

Angeregt wird, die Wertgrenze von EUR 50.000,00 nicht auf EUR 500.000,00, sondern wie in dem Begutachtungsentwurf zugrunde liegenden Bericht der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ nur auf EUR 300.000,00 zu erhöhen, zumal dem Versuch der Eingrenzung der Strafentwicklung bei Vermögensdelikten auch durch diese niedrigere Grenze ausreichend Rechnung getragen würde.

Ob jedoch das durch die geplante Anhebung der Wertgrenzen (auch) verfolgte Ziel einer höheren gesellschaftlichen Akzeptanz durch eine Strafdrohung von (nur) bis zu zwei (§ 126 Abs 1 StGB) bzw. drei Jahren (§§ 128 Abs 1, 147 Abs 2 StGB) im Fall einer Schadens- bzw. Wertqualifikation bis zu EUR 500.000,00 (bzw. EUR 300.000,00) erreicht werden kann, bleibt aufgrund der dadurch bedingten massiven Entlastung eines durchaus schwerwiegenden Kriminalitätsbereiches fraglich. Eine solche Entlastung würde sich zusätzlich dadurch ergeben, dass in Hinkunft Vermögensdelinquenz bis zu EUR 500.000,00 auch einer diversionellen Erledigung zugänglich wäre (§ 198 Abs 1 Z 2 StPO neu; Artikel 3 Z 9 des Entwurfes).

Nicht absehbar ist aufgrund der in Aussicht gestellten Erhöhung der Wertgrenzen weiters die sich daraus allenfalls ergebende veränderte Einschätzung der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Zwangsmitteln und Grundrechtseingriffen im Ermittlungsverfahren.

Im Übrigen erscheint das Belassen der Wertgrenze von EUR 50.000,00 in § 153d Abs 3 StGB inkonsistent.

**II. Zu Artikel 3 (Änderungen der Strafprozessordnung):**

**Zu Z 9 (§ 198 Abs 2 Z 1):**

Für eine Änderung von § 198 Abs 2 Z 1 StPO enthält der Entwurf folgenden Gesetzestextvorschlag: „*Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn*

*1. die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und kein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 oder 3 StGB anzunehmen ist,"*

Die zu § 33 Abs 2 und 3 StGB im Entwurf vorgeschlagenen Erschwerungsgründe lauten:

(2) Ein Erschwerungsgrund ist es außer in den Fällen des § 39a Abs 1 auch, wenn ein volljähriger Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine unmündige Person oder in Gegenwart einer unmündigen Person begangen hat.

(3) *Ein Erschwerungsgrund ist es ferner auch, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten, fünften und zehnten Abschnitt des Besonderen Teils,*

*1. gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72), einschließlich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemanns, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person;*

*2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person;*

*3. unter Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist;*

*4. unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen hat.*

Die Umsetzung dieses Vorschlags zieht unweigerlich einen obligatorischen Diversionausschluss für alle Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben (daher auch leichte Körperverletzungen) und gegen die Freiheit nach sich, sofern ein volljähriger Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person oder in Gegenwart einer unmündigen Person begangen hat bzw. ferner, wenn der Täter eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten, fünften und zehnten Abschnitt des Besonderen Teils gegen einen Angehörigen, einschließlich eines früheren Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihrer Autoritätsstellung missbrauchende Person, gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzwürdig gewordene Person ua, begeht.

Der gegenständliche Vorschlag unterbindet die Anwendung des in der Praxis äußerst bewährten Institutes des Tatausgleiches, der va im häuslichen Nahbereich zur Anwendung kommt. Die vorgeschlagene Änderung erscheint daher vollkommen unverständlich und nicht sachgerecht, weil selbst eine urteilsmäßige Entscheidung im Rahmen des häuslichen/familiären Nahbereiches keine bessere Wahrnehmung der Opferinteressen bezwecken könnte. Es wird daher dringend davon abgeraten solche Delikte unabhängig von der Schwere der Tat und ohne Abwägung der schuldrelevanten Faktoren zwingend von einer diversionellen Erledigung auszuschließen. Mit der Umsetzung des Vorschlages wäre dem

Jv 500/15t-26

gesellschaftspolitisch gezollten Ansatz einer "restorative justice" weitgehend der Boden entzogen.

---

**Graz, 17. April 2015**  
**Der Leiter der Staatsanwaltschaft:**  
**MÜHLBACHER**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG